



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 295-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1467

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Ali-Oesch (Thun, SP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Jeanneret (St-Imier, FDP)
Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Maurer (Sumiswald, EDU)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: 81/2026 vom 28. Januar 2026
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Beibehaltung der Finanzierung der Urheberrechtsgebühren für Bibliotheken durch den Kanton Bern

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch als möglich eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme der GT5-Abgaben von öffentlichen Bibliotheken zu schaffen. Empfohlen wird, sich dabei an dem von den Regionalbibliotheken vorgeschlagenen, pragmatischen St. Galler Modell (Finanzierung über die Förderbeiträge für öffentliche Bibliotheken) zu orientieren.
2. Bis zur Einführung dieser gesetzlichen Grundlage übernimmt der Kanton weiterhin die Urheberrechtsgebühren für Bibliotheken an ProLitteris.

Begründung:

2015 hat ProLitteris trotz grossem Widerstand der Bibliotheken eine Urheberrechtsabgabe auf das «Vermieten von Werken» (Grundtarif 5, abgekürzt GT5) eingeführt. Um die öffentlichen Bibliotheken damit nicht zusätzlich zu belasten und entsprechende Gebührenerhöhungen zu vermeiden, einigte sich die EDK darauf, dass die Kantone die Beiträge übernehmen.

Im Schreiben vom 6. Juli 2023 kündigte Regierungsrätin Christine Häsler sämtlichen öffentlichen Berner Bibliotheken an, dass der Kanton Bern die Urheberrechtsgebühren für Bibliotheken an ProLitteris ab 2027 nicht mehr übernehmen werde. Es geht um einen Betrag von insgesamt

rund 107 000 Franken, den künftig alle öffentlichen Bibliotheken des Kantons selbst zahlen müssten.

Die Folgen für die rund 120 öffentlichen, zum Teil sehr kleinen, Bibliotheken im Kanton Bern wären angesichts der angespannten und kleinen Budgets gravierend und würden zu einer doppelten Benachteiligung der öffentlichen gegenüber den wissenschaftlichen Bibliotheken führen (s. Punkt b).

Das Thema wurde in der Gruppe der zwölf Berner Regionalbibliotheken diskutiert und an einem Treffen mit dem Amt für Kultur vom 14. Februar 2024 besprochen. Dabei regten die Bibliotheksvertreter:innen an, nach dem Vorbild anderer Kantone eine gesetzliche Grundlage für die weitere Übernahme dieser Urheberrechtsabgabe zu schaffen. Bis heute ist das nicht geschehen. Andere Kantone, z. B. Basel-Stadt oder Schaffhausen, lösten das Problem über eine entsprechende Erhöhung des Kantonsbeitrags über die Leistungsverträge. Der Nachteil dabei: Sämtliche kleineren Gemeindebibliotheken ohne Leistungsverträge, also alle Institutionen ausser den zwölf Regionalbibliotheken, würden nicht davon profitieren.

Sämtliche Regionalbibliotheken haben im August 2025 via Bibliothekskommission den Antrag gestellt, dass der Kanton Bern die GT5-Abgaben auch über 2027 hinaus übernimmt und sich dabei am St. Galler Modell orientiert.¹ Demgemäss sollen die Urheberrechtsabgaben an ProLitteris neu aus dem Topf der Kulturförderung des Kantons («Projektförderung Bibliotheken») finanziert werden. Der Förderbetrag würde um den entsprechenden Betrag aufgestockt. Sollte der Förderbetrag der Kommission nicht ausgeschöpft werden, würden sich die Kosten des Kantons für die GT5-Abgabe entsprechend verringern.

Die Vorteile der neuen Lösung: Sämtliche öffentlichen Bibliotheken des Kantons Bern werden im Verhältnis zu ihrer Grösse von den Urheberrechtsabgaben entlastet, die Lösung ist über eine Anpassung der Förderkriterien der kantonalen Bibliothekskommission einfach und schnell umsetzbar, zudem entsteht kein administrativer Mehraufwand für Bibliotheken und Verwaltung. Der Kanton würde ein bestehendes Förderinstrument für Bibliotheken nutzen, dessen Mittel bislang meist nicht vollständig ausgeschöpft werden. Und schliesslich würden die ungleichen Voraussetzungen von öffentlichen Bibliotheken gegenüber den Unibibliotheken, die besser ausfinanziert sind und keine Urheberrechtsgebühren bezahlen müssen, verringert.

Auch dieser pragmatische Vorschlag wurde von der Verwaltung mit dem Hinweis auf eine fehlende gesetzliche Grundlage abgelehnt.

Das sind die Folgen, sollte der Kanton die Urheberrechtsgebühren neu auf die Bibliotheken abwälzen:

- a. Sämtliche der gut 120 öffentlichen Bibliotheken des Kantons Bern (oder rund 80 % aller Bibliotheken im Kanton), von St. Immer bis Brienz oder Langenthal, ob klein oder gross, müssten ab 2027 aus ihren bereits heute sehr knappen Budgets zusätzliche Abgaben finanzieren.

¹ Den Vorschlag, das St. Galler Modell ab 2027 für die Begleichung der GT5-Tarife der öffentlichen Bibliotheken im Kanton Bern einzuführen, unterstützen sämtliche Regionalbibliotheken des Kantons Bern, namentlich:

- Bern/Kornhausbibliotheken
- Bibliotheksverbund Oberaargau
- Biel/Bienne
- Bödeli Interlaken
- Burgdorf
- La Neuveville
- Langnau
- St-Imier
- Spiez
- Tavannes
- Thun

- b. Ungleichbehandlung von Bibliotheken im Kanton Bern: Universitätsbibliotheken und Schulbibliotheken sind von der Abgabe ausgenommen, da es ihnen dank der ungleich höheren Finanzierung möglich ist, Medien ohne Gebühren zu «verleihen» und nicht, wie öffentliche Bibliotheken, zu «vermieten». Dabei sind die Grenzen fließend. Auch öffentliche Gemeinde- und Regionalbibliotheken bieten Bildungsmedien an, arbeiten mit Schulen zusammen, erfüllen teilweise auch die Aufgaben von Schulbibliotheken. Öffentliche Bibliotheken werden weniger stark finanziert, müssen daher Nutzungsgebühren verlangen, und in der Folge Urheberrechtsabgaben an ProLitteris zahlen.
- c. Die notwendige Erhöhung der Gebühren bei den öffentlichen Bibliotheken wäre angesichts der aktuell breit diskutierten zunehmenden Leseschwäche von Jugendlichen äusserst kontraproduktiv, ist doch die Leseförderung eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken und sind diese doch niederschwellig für alle Bevölkerungsschichten zugänglich.
- d. Mit der Ankündigung, diese Kosten nicht mehr zu übernehmen, kündigt der Kanton Bern einseitig und als bisher einziger Kanton der Schweiz die Vereinbarung zwischen der EDK und ProLitteris. Dort ist 2015 der politische Kompromiss geschlossen worden, dass die Kantone die neuen Urheberrechtsabgaben der öffentlichen Bibliotheken für das «Vermieten» von Werken übernehmen – dies mit dem Ziel, die öffentlichen Bibliotheken zu entlasten.

Begründung der Dringlichkeit: Die heutige Finanzierung der Urheberrechtsabgaben durch den Kanton dauert nur noch bis Ende 2026 an. Es muss frühzeitig eine Nachfolgelösung in die Wege geleitet werden, was eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage erfordert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 18 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 35 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 [KKFG; BSG 423.11] sowie Art. 16 Abs. 4 der kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 [KKFV; BSG 423.411.1] in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Entscheid von ProLitteris, die Urheberrechtsabgaben der Bibliotheken neu auch auf Einschreibegebühren, Mitgliedschaftsbeiträgen oder Verwaltungsgebühren zu erheben – und nicht nur wie bisher pro Vermietvorgang – wurde 2018 von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten bestätigt. Diese Ausweitung der Entschädigungspflicht hatte für die Bibliotheken eine erhebliche Mehrbelastung zur Folge.

In Verhandlungen zwischen dem schweizerischen Bibliotheksverband Bibliosuisse, ProLitteris und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) wurde daraufhin eine tarifliche Begünstigung der Bibliotheken erwirkt: Der Gemeinsame Tarif (GT) 5 wurde für die Jahre 2022-2026 bei 6% (statt wie vorgesehen bei 9%) festgelegt. Im Gegenzug verpflichtete sich die EDK, die Urheberrechtsabgaben für die öffentlichen und öffentlich subventionierten Bibliotheken künftig zentral den Kantonen in Rechnung zu stellen und die ProLitteris damit administrativ zu entlasten. Dabei ist es den Kantonen überlassen, ob sie die Abgeltung für alle Bibliotheken übernehmen oder sie ihnen weiterverrechnen.

Den entsprechenden Beschluss fällte die EDK im Jahr 2020. Gleichzeitig empfahl sie den Kantonen, die Gebühren für ihre Bibliotheken zu übernehmen, um die negativen Folgen der Zusatzbelastung abzufedern, die trotz des begünstigten Tarifs bestehen blieb. Die EDK argumentierte insbesondere mit der Nähe der Bibliotheken zum Bildungswesen, wo bereits heute pauschale, von den Kantonen abgegoltene Schultarife bestehen, die sich bewährt haben. Ein wesentlicher Teil der öffentlichen Bibliotheken ist in Institutionen des Bildungssystems integriert. Eine gesonderte urheberrechtliche Betrachtung der Bibliotheken sei daher nicht gerechtfertigt.

Der Kanton Bern hat die gesamten Urheberrechtsabgaben der Bibliotheken im Umfang von jährlich rund CHF 107'000 ab dem Jahr 2021 zunächst befristet bis Ende 2026 übernommen. Aktuell steht die Neuverhandlung des Tarifs an. Die tarifliche Begünstigung wird auch künftig an die Bedingung gebunden sein, dass die EDK das Inkasso zentral übernimmt, was voraussetzt, dass sich ausnahmslos alle Kantone an diesem Modell beteiligen. Wenn sich auch nur ein Kanton nicht daran beteiligt, wird es hinfällig und die tarifliche Begünstigung der Bibliotheken kann nicht umgesetzt werden. Um die ausgehandelte tarifliche Begünstigung der Bibliotheken nicht zu gefährden, beteiligt sich der Kanton Bern auch in Zukunft am damit verbundenen zentralen Inkasso. Übernimmt er die Urheberrechtsabgaben nicht selber, müsste er sich ab 2027 um das weitere Inkasso bei den rund 120 Bibliotheken kümmern.

Der Regierungsrat erachtet es als gerechtfertigt, der Empfehlung der EDK, die Gebühren für die Bibliotheken zu übernehmen, analog der grossen Mehrheit der Kantone zu folgen. Die Bibliotheken spielen als Kulturinstitutionen mit einer starken Verbindung zum Bildungsbereich eine zentrale Rolle bei der Förderung des lebenslangen und informellen Lernens, der Vermittlung von Informations- und Lesekompetenz sowie der Sprach- und Leseförderung. Bibliotheken garantieren allen Bevölkerungsgruppen – unabhängig von Einkommen, Herkunft oder Bildungsniveau – einen kostengünstigen, niederschweligen Zugang zu Wissen, Kultur und Bildung. Gleichzeitig verfügen die meisten Gemeindebibliotheken über sehr begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, die bereits jetzt die Erfüllung ihres Auftrags respektive das Schritthalten mit den raschen Entwicklungen beim Medienangebot und den neuen Technologien erschweren.

Zu Ziffer 1

Die Bildungs- und Kulturdirektion hat den Regionalbibliotheken dargelegt, dass der Handlungsspielraum für die dauerhafte Übernahme der Urheberrechtsabgaben geprüft wird und arbeitet aktuell daran, dem Anliegen der Motion im Rahmen der geltenden Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs entgegenzukommen. Die Lösung muss dabei aus Sicht des Regierungsrats den heutigen, differenzierten bernischen gesetzlichen Grundlagen Rechnung tragen: Im Kanton Bern sind die Beiträge an die Betriebskosten einer Bibliothek je nach Art der Bibliothek unterschiedlich geregelt. Während die Regionalbibliotheken als «Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung» gemäss Kantonaem Kulturförderungsgesetz gemeinsam von Kanton, Standort- und Regionsgemeinden im Rahmen von vierjährigen Leistungsverträgen unterstützt werden (Art. 18, 19, 21, 22 KKFG), ist die Finanzierung von Volksschul- und Gemeindebibliotheken eine Gemeindeaufgabe. Mit Beiträgen kann der Kanton jedoch gemäss Kantonaler Kulturförderungsverordnung grundsätzlich Bibliotheken (mit Ausnahmen von Regionalbibliotheken) zusätzlich unterstützen (Art. 5 KKFV).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Abgeltung der Urheberrechtsabgaben in diesem Rahmen umgesetzt werden soll. Das von den Motionären vorgeschlagene «St. Galler-Modell» ist dahingegen nicht im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie der Förderstrukturen der kantonalen Kulturförderung umsetzbar. Die Kulturkommissionen des Kantons Bern, zu denen

auch die Bibliothekskommission gehört, haben beratende Funktion. Sie können dem Amt Anträge und Vorschläge unterbreiten (Art. 25 und 27 KKFV). Dementsprechend verfügen sie nicht über Entscheid- und Ausgabenbefugnis sowie ein eigenes Budget für die Projektförderung. Zudem fällt die Abgeltung von Urheberrechtsgebühren nicht in den Bereich der Projektförderung.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat geht davon aus, dass bis Ende 2026 eine Lösung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen bereitgestellt werden kann.

Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen, die Motion anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat